



Finanzstatut vom 29. Oktober 2021

Die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Thüringen (nachfolgend: Ingenieurkammer) hat am 28. Oktober 2021 aufgrund des § 24 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 i. V. m. § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (ThürAIKG) vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2020 (GVBl. S. 365), folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

TEIL I

Allgemeine Vorschriften zum Wirtschaftsplan

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Feststellung des Wirtschaftsplans, Satzung zum Wirtschaftsplan
- § 3 Bedeutung und Wirkungen des Wirtschaftsplans
- § 4 Vorläufige Wirtschaftsführung

TEIL II

Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans

- § 5 Vollständigkeit und Einheit
- § 6 Gliederung des Wirtschaftsplans, Saldierungsverbot
- § 7 Gesamtdeckung, Deckungsfähigkeit
- § 8 Übertragbarkeit
- § 9 Zuwendungen
- § 10 Jahresüberschuss, Jahresfehlbetrag
- § 11 Nachtrag zum Wirtschaftsplan
- § 12 Rücklagen

TEIL III

Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung

- § 13 Zahlungen
- § 14 Buchführung
- § 15 Kassensicherheit
- § 16 Kassenprüfung
- § 17 Rechnungslegung

TEIL IV

Prüfung der Wirtschaftsführung

- § 18 Rechnungsprüfung
- § 19 Gegenstand und Inhalt der Prüfung
- § 20 Auskunftspflicht
- § 21 Prüfungsbericht
- § 22 Berichtspflicht, Entlastung

TEIL V

Gleichstellungsklausel, Inkrafttreten

- § 23 Gleichstellungsklausel
- § 24 Inkrafttreten

Anlage

Gruppierungsplan

Inhalt

Finanzstatut	1
Rücklagenordnung	5
Satzung zum Wirtschaftsplan	6



TEIL I Allgemeine Vorschriften zum Wirtschaftsplan

§ 1 Anwendungsbereich

Das Finanzstatut regelt die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans, die Kassen- und Buchführung, die Rechnungslegung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.

§ 2 Feststellung des Wirtschaftsplans, Satzung zum Wirtschaftsplan

- (1) Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan wird vor Beginn des Wirtschaftsjahres von der Vertreterversammlung durch die Satzung zum Wirtschaftsplan festgestellt.
- (2) Die Satzung zum Wirtschaftsplan enthält die Festsetzung des Wirtschaftsplans unter Angabe des Gesamtbetrages
 1. der Erträge und Aufwendungen, sowie des sich daraus ergebenden Saldos,
 2. der Entnahmen aus und Zuführungen zu Rücklagen,
 3. der vorgesehenen Kreditaufnahmen und Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen in künftigen Wirtschaftsjahren (Verpflichtungsermächtigungen),
- (3) Die Satzung zum Wirtschaftsplan tritt mit Beginn des Wirtschaftsjahres in Kraft und gilt für das Wirtschaftsjahr.
- (4) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Bedeutung und Wirkungen des Wirtschaftsplans

- (1) Der Wirtschaftsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben der Ingenieurkammer im Wirtschaftsjahr voraussichtlich erforderlich ist. Er ist Grundlage der Wirtschaftsführung.
- (2) Der Vorstand wird durch den Wirtschaftsplan ermächtigt, Aufwendungen zu tätigen und Verpflichtungen einzugehen. Er kann sich dazu der Geschäftsstelle bedienen. Durch den Wirtschaftsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 4 Vorläufige Wirtschaftsführung

- (1) Ist die Satzung zum Wirtschaftsplan bei Beginn eines Wirtschaftsjahres noch nicht in Kraft, dürfen nur die Aufwendungen getätigt werden, zu deren Leistung die Ingenieurkammer rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen für die im Wirtschaftsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen,
- (2) Als Höchstgrenzen gelten die Ansätze des abgelaufenen Wirtschaftsjahres.

TEIL II Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans

§ 5 Vollständigkeit und Einheit

Der Wirtschaftsplan erhält alle im Wirtschaftsjahr voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie die voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen.

§ 6 Gliederung des Wirtschaftsplans, Saldierungsverbot

- (1) Der Wirtschaftsplan ist nach Erträgen, Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen gegliedert. Die Erträge und Aufwendungen sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen. Ausgenommen sind Nebenkosten und Nebenerlöse bei Erwerbs- oder Veräußerungsgeschäften.
- (2) Die Einteilung in Wirtschaftsplan-Positionen richtet sich nach dem Gruppierungsplan (Anlage), der Bestandteil dieser Satzung ist. Die Wirtschaftsplan-Positionen können weiter untergliedert werden, wenn dies aus Gründen der Transparenz geboten ist.
- (3) Dem Wirtschaftsplan ist eine Übersicht über die Rücklagen beizufügen.

§ 7 Gesamtdeckung, Deckungsfähigkeit

- (1) Alle Erträge dienen als Deckungsmittel für alle Aufwendungen. Auf

die Verwendung für bestimmte Zwecke dürfen Erträge nur beschränkt werden, soweit dies durch Gesetz oder Satzung vorgeschrieben ist oder Ausnahmen im Wirtschaftsplan zugelassen worden sind.

- (2) Aufwendungen können in der Satzung zum Wirtschaftsplan jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird.

§ 8 Übertragbarkeit

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen sind übertragbar, wenn dies ihre wirtschaftliche und sparsame Verwendung fördert.

§ 9 Zuwendungen

Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Ingenieurkammer zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) können veranschlagt werden, wenn die Ingenieurkammer an der Erfüllung durch solche Stellen ein begründetes Interesse hat, dass ohne die Zuwendungen nicht oder nicht in notwendigem Umfang befriedigt werden kann.

§ 10 Jahresüberschuss, Jahresfehlbetrag

- (1) Ein Jahresüberschuss oder -fehlbetrag ist die positive oder negative Differenz aus Erträgen und Aufwendungen im Wirtschaftsjahr.
- (2) Über die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages entscheidet die Vertreterversammlung.

§ 11 Nachtrag zum Wirtschaftsplan

- (1) Die Ingenieurkammer hat Nachträge zur Satzung zum Wirtschaftsplan und zum Wirtschaftsplan zeitnah zu erstellen und der Vertreterversammlung vorzulegen. Eines Nachtrages bedarf es nicht, wenn die Summe der Aufwendungen den Wirtschaftsplanansatz nicht um mehr als 5 Prozent überschreitet.



- (2) Auf die Nachträge sind die Teile I und II sinngemäß anzuwenden. Die Entwürfe sind bis zum Ende des Wirtschaftsjahres einzubringen.

§ 12 Rücklagen

Die Ingenieurkammer bildet Rücklagen nach Maßgabe einer Rücklagenordnung.

TEIL III Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung

§ 13 Zahlungen

- (1) Zahlungen dürfen nur von durch den Vorstand dazu ermächtigten Personen angenommen oder geleistet werden.
- (2) Zahlungen sollen bargeldlos über die kontoführenden Banken der Ingenieurkammer abgewickelt werden. Bei der Nutzung von Telefon-/ Online-Banking ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass eine unbefugte Nutzung ausgeschlossen wird.
- (3) In der Geschäftsstelle kann eine Handkasse geführt werden. Die Handkasse soll einen Barbetrag von 1.500 EUR nicht überschreiten. Es ist ein Kassenbuch zu führen, das zum Monatsende abzuschließen ist.

§ 14 Buchführung

Die Buchführung erfolgt in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches Handelsgesetzbuch und nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung.

§ 15 Kassensicherheit

Wer Anordnungen im Sinne des § 13 erteilt oder an ihnen verantwortlich mitwirkt, darf an Zahlungen oder Buchungen nicht beteiligt sein. Es gilt das Vier-Augen-Prinzip.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kasse ist mindestens einmal pro Jahr durch das für Finanzen zuständige Vorstandsmitglied unvermutet zu prüfen.

§ 17 Rechnungslegung

Zum Zwecke der Rechnungslegung ist über das Ergebnis der Buchführung nach Ablauf des Wirtschaftsjahres ein Jahresabschluss zu erstellen. Dieser besteht aus der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz und dem Anhang. Der Jahresabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Ingenieurkammer zu vermitteln.

TEIL IV Prüfung der Wirtschaftsführung

§ 18 Rechnungsprüfung

- (1) Der Jahresabschluss der Ingenieurkammer wird von den durch die Vertreterversammlung gewählten Rechnungsprüfern und – unabhängig davon – von einem Wirtschaftsprüfer geprüft.
- (2) Die Prüfung wird für jedes Wirtschaftsjahr gesondert und zeitnah durchgeführt.

§ 19 Gegenstand und Inhalt der Prüfung

- (1) Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob
1. die Satzung zum Wirtschaftsplan und der Wirtschaftsplan eingehalten worden ist,
 2. die Erträge und Aufwendungen begründet und belegt sind,
 3. die Kassen- und Buchführung ordnungsgemäß erfolgt ist und
 4. wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.
- (2) Die Rechnungsprüfer führen die Prüfung in Umfang und Tiefe nach pflichtgemäßem Ermessen durch.

§ 20 Auskunftspflicht

Den Rechnungsprüfern sind alle Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die von Ihnen zur Erfüllung der Aufgaben für erforderlich gehalten werden. Dies gilt auch für die Prüfung durch den beauftragten Wirtschaftsprüfer.

§ 21 Prüfungsbericht

- (1) Die Rechnungsprüfer fertigen über das Ergebnis ihrer Prüfung einen schriftlichen Prüfungsbericht. Feststellungen von nicht wesentlicher Bedeutung können durch mündliche Hinweise ausgeräumt werden.
- (2) Gegenstand des Prüfungsberichts ist insbesondere
1. ob die im Jahresabschluss und der Buchführung aufgeführten Beträge übereinstimmen,
 2. ob die Erträge und Aufwendungen ordnungsgemäß belegt sind,
 3. in welchen Fällen von Bedeutung die für die Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze gegebenenfalls nicht beachtet worden sind und
 4. welche Maßnahmen aufgrund des Prüfungsergebnisses für die Zukunft empfohlen werden.
- (3) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend bei der Beauftragung des Wirtschaftsprüfers.

§ 22 Berichtspflicht, Entlastung

- (1) Die Rechnungsprüfer berichten der Vertreterversammlung über die Prüfung und ihr Ergebnis und geben eine Beschlussempfehlung ab. Sie haben das Prüfungsergebnis des Wirtschaftsprüfers in ihrem Bericht und ihrer Beschlussempfehlung zu berücksichtigen. Der Vorstand ist der Vertreterversammlung gegenüber für die Beseitigung der festgestellten Mängel verantwortlich.
- (2) Die Vertreterversammlung stellt den geprüften Jahresabschluss fest und beschließt auf der Grundlage des Prüfungsberichts und der Beschlussempfehlung der Rechnungsprüfer über die Entlastung des Vorstands sowie über die Verwendung des Jahresüberschusses oder über die Deckung eines Jahresfehlbetrages. Verweigert die Vertreterversammlung die Entlastung, so hat sie die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.
- (3) Der festgestellte Jahresabschluss sowie die Prüfungsberichte der Rechnungsprüfer und des Wirtschaftsprüfers ist mit den Beschlüssen über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.



TEIL V
Gleichstellungsklausel, Inkrafttreten

§ 24 Inkrafttreten

Erfurt, den 29. Oktober 2021

§ 23 Gleichstellungsklausel

Alle personenbezogenen Bezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

Das Finanzstatut tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haushalts- und Kassenordnung vom 26. Oktober 2017 (Thüringer Staatsanzeiger 50/2017, S. 1909) außer Kraft.

gez. Dipl.-Ing. Elmar Dräger
Präsident
Ingenieurkammer Thüringen

Anlage
Gruppierungsplan

Anlage zu § 6 Abs. 2 des Finanzstatuts

Gruppierungsplan

	Ist Vorjahr	Plan lfd. Jahr	VE lfd. Jahr	Plan Folgejahr
1. Erträge aus Beiträgen				
2. Erträge aus Gebühren				
3. Sonstige betriebliche Erträge				
Summe Erträge				
4. Aufwand Geschäftsstelle				
a. Personalkosten				
b. Mieten / Versicherungen				
c. Fahrzeugkosten				
d. Technik / Einrichtungen				
e. Verbrauchsmaterial				
f. Aufwand für Dritte				
g. Reisekosten Geschäftsstelle				
Zwischensumme Aufwand Geschäftsstelle				
5. Aufwand Gremien				
a. Vorstand				
b. Vertreterversammlung				
c. Ausschüsse / Rechnungsprüfer				
Zwischensumme Aufwand Gremien				
6. Kammerarbeit				
a. Mitgliedschaften				
b. Veranstaltungen / Projekte / Mitgliederwesen				
Zwischensumme Kammerarbeit				
Summe Aufwand				
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag				
7. Entnahmen aus Rücklagen				
a. aus der Kassenverstärkungsrücklage				
b. aus der Ausgleichsrücklage				
c. aus anderen Rücklagen (Sonderrücklagen)				
8. Zuführungen zu Rücklagen				
a. zu der Kassenverstärkungsrücklage				
b. zu der Ausgleichsrücklage				
c. zu anderen Rücklagen (Sonderrücklagen)				
Jahresergebnis				



Rücklagenordnung vom 29. Oktober 2021

Die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Thüringen (nachfolgend: Ingenieurkammer) hat am 28. Oktober 2021 aufgrund des § 24 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 i.V.m. § 36 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (ThürAIKG) vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2020 (GVBl. S. 365), folgende Satzung (Rücklagenordnung) beschlossen:

(3) Die Vertreterversammlung beschließt nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 den Verwendungszweck, die Höhe unter Beachtung des haushaltsrechtlichen Gebots der Schätzgenauigkeit und den Zeitpunkt der voraussichtlichen Inanspruchnahme der Rücklage. Sie hat die Entscheidung über das Vorhalten einer Rücklage und deren Höhe bei jedem Wirtschaftsplan und damit jährlich neu zu treffen.

§ 5

Die Rücklagen sind aus Mitteln des Wirtschaftsplans anzusammeln.

§ 6

Die veranschlagten Beträge für die einzelnen Rücklagen sind im Wirtschaftsplan zu erläutern.

§ 7

Das Ansammeln von Rücklagen kann vorübergehend teilweise oder ganz ausgesetzt werden, wenn der Ausgleich des Wirtschaftsplans in anderer Weise nicht herbeigeführt werden kann.

Wird das Ansammeln nach Absatz 1 ausgesetzt, so ist dies in den Erläuterungen zum Wirtschaftsplan oder dem Jahresabschluss anzugeben.

§ 8

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Beträge sollen den Rücklagen laufend, spätestens jedoch vor Ablauf des Wirtschaftsjahres zugeführt werden.

TEIL II Anlegung von Rücklagen

§ 9

Die Rücklagen sind sicher und so anzulegen, dass ein höchstmöglicher Zinssatz erreicht wird. Außerdem ist sicherzustellen, dass die Mittel im Bedarfsfall zur Verfügung stehen.

Inhaltsübersicht

TEIL I: Bildung von Rücklagen

TEIL II: Anlegung von Rücklagen

TEIL III: Verwendung der Rücklagen

TEIL IV: Rücklagennachweis

TEIL V: Inkrafttreten

§ 2

Die Kassenverstärkungsrücklage ist dazu bestimmt, vorübergehende Liquiditätsengpässe durch Sicherung der zeitgerechten und kostengünstigen Verfügbarkeit der für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Finanzmittel zu überbrücken.

§ 3

Die Ausgleichsrücklage dient dem Ausgleich aller ungeplanten ergebniswirksamen Schwankungen, insbesondere im Fall eines endgültigen Ausfalls von Beiträgen.

§ 4

(1) Sonderrücklagen können gebildet werden, wenn dazu ein besonderer Anlass besteht und Aufwendungen insbesondere aus Mitteln des laufenden Wirtschaftsplans ganz oder teilweise nicht aufgebracht werden können.

(2) Die Höhe der Sonderrücklagen richtet sich nach dem voraussichtlich für den Sonderzweck erforderlichen Bedarf.

TEIL I Bildung von Rücklagen

§ 1

(1) Die Ingenieurkammer soll eine Kassenverstärkungsrücklage und eine Ausgleichsrücklage bilden. Darüber hinaus kann sie weitere Rücklagen (Sonderrücklagen) bilden.

(2) Die Bildung von Rücklagen nach Absatz 1 ist an einen sachlichen Zweck im Rahmen zulässiger Kammertätigkeit gebunden.

**§ 10**

Zinsen und sonstige Erträge, die aus der Anlage von Rücklagen erzielt werden, fließen der jeweiligen Rücklage zu, solange die für die einzelnen Rücklagen vorgesehenen Beträge noch nicht vollständig angesammelt sind. Anderenfalls können sie anderen Verwendungen im Rahmen des Wirtschaftsplans zugeführt werden.

TEIL III Verwendung der Rücklagen**§ 11**

Rücklagen dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie gebildet wurden. Ihre Inanspruchnahme ist nur nach entsprechender Veranschlagung im Wirtschaftsplan zulässig.

§ 12

Die Inanspruchnahme der Kassenverstärkungsrücklage zur Sicherstellung

der Zahlungsfähigkeit ist nur kassentechnischer Natur. Hiernach der Kassenverstärkungsrücklage entnommene Beträge sind ihr wieder zuzuführen, sobald die Liquidität sichergestellt ist, spätestens jedoch bei Eingang der planmäßig vorgesehenen Einnahmen.

§ 13

Mittel aus der Ausgleichsrücklage dürfen erst verwendet werden, wenn der Ausgleich des Wirtschaftsplans auch durch Einschränkung des Aufwands nicht herbeigeführt werden kann.

**Teil IV
Rücklagennachweis****§ 14**

Die Rücklagen und die Art ihrer Anlage sind in der Rücklagenübersicht (Anlage zum Wirtschaftsplan) und im Jahresabschluss gesondert nachzuweisen.

**Teil V
Inkrafttreten****§ 15**

Diese Rücklagenordnung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Rücklagenordnung vom 26. Oktober 2017 (Thüringer Staatsanzeiger 50/2017, S. 1908) außer Kraft.

Erfurt, den 29. Oktober 2021

**gez. Dipl.-Ing. Elmar Dräger
Präsident
Ingenieurkammer Thüringen**

Satzung zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 vom 29. Oktober 2021

Die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Thüringen (nachfolgend: Ingenieurkammer) hat aufgrund des § 24 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 i.V.m. § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (ThürAIKG) vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2020 (GVBl. S. 365) in ihrer Sitzung am 28. Oktober 2021 folgende Satzung zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 beschlossen:

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird für das Wirtschaftsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Summe der Erträge	639.330 EUR
2. Summe der Aufwendungen	689.600 EUR
3. Saldo (Jahresfehlbetrag)	-50.270 EUR
4. Entnahme aus Rücklagen	50.270 EUR
5. Zuführung zu Rücklagen	0 EUR

§ 2 Rücklagen

Die Höhe der Rücklagen wird für das Wirtschaftsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Kassenverstärkungsrücklage	189.000 EUR
2. Ausgleichsrücklage	24.000 EUR
3. Sonderrücklagen	35.000 EUR

§ 3 Kredite

Ermächtigungen zur Aufnahme von Krediten werden nicht festgesetzt.

§ 4 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 5 Deckungsfähigkeit

Alle Aufwandsansätze des Wirtschaftsplans sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Erfurt, den 29.10.2021

**gez. Dipl.-Ing. Elmar Dräger
Präsident
Ingenieurkammer Thüringen**